

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2014 Ausgegeben und versendet am 11. Februar 2014 1. Stück

1. Gesetz vom 30. Jänner 2014 über die Anpassungen an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (2. Burgenländisches Landesverwaltungsgerichtsbarkeits-Begleitgesetz - 2. Bgld. LVwgBG) (XX. Gp. IA 888 AB 895)
-

1. Gesetz vom 30. Jänner 2014 über die Anpassungen an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (2. Burgenländisches Landesverwaltungsgerichtsbarkeits-Begleitgesetz - 2. Bgld. LVwgBG)

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003
- Artikel 2 Änderung des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes
- Artikel 3 Änderung des Eisenstädter Stadtrechts 2003
- Artikel 4 Änderung des Flurverfassungs-Landesgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Landwirtschaftlichen Bringungsgesetzes 1949
- Artikel 6 Änderung des Ruster Stadtrechts 2003
- Artikel 7 Änderung des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009

Artikel 1

Änderung der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 (Verfassungsbestimmung)

Die Burgenländische Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBL. Nr. 55/2003, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBL. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 94 Abs. 3 entfällt.

2. Dem § 99 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 94 Abs. 3 entfällt mit 1. Jänner 2014 auf Grund des Gesetzes LGBL. Nr. 1/2014.“

Artikel 2

Änderung des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes

Das Burgenländische Wählerevidenz-Gesetz, LGBL. Nr. 5/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 6 lautet:

„Berichtigungsantrag“

2. In § 6 Abs. 1, 2, 4 und 5 wird jeweils das Wort „Einspruch“ durch das Wort „Berichtigungsantrag“ ersetzt.

3. In § 6 Abs. 1, 3 und 5 wird jeweils das Wort „Einspruchswerber“ durch das Wort „Berichtigungs-
werber“ ersetzt.

4. In § 6 Abs. 1 wird das Wort „Einspruchsrecht“ durch die Wortfolge „Antragsrecht auf Berichtigung“ ersetzt. Das Wort „Einsprüche“ wird durch das Wort „Berichtigungsanträge“ ersetzt.

5. In § 6 Abs. 4 und 5 wird jeweils das Wort „Einspruches“ durch das Wort „Berichtigungsantrages“ ersetzt.

6. In § 7 Abs. 1 wird die Wortfolge „die Einspruchswerberin oder der Einspruchswerber“ durch die Wortfolge „die Berichtigungswerberin oder der Berichtigungswerber“ ersetzt.

7. In § 9 erster Satz wird die Wortfolge „und § 7 mit dem Einspruchsverfahren befaßten“ durch die Wortfolge „mit dem Berichtigungsverfahren befassten“ ersetzt; im zweiten Satz wird das Wort „Einsprüche“ durch das Wort „Berichtigungsanträge“ ersetzt.

8. In § 10 Z 1 wird das Wort „Einspruch“ durch das Wort „Berichtigungsanträge“ ersetzt.

9. Dem § 15 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 6 Abs. 1 bis 5, § 7 Abs. 1, § 9 und § 10 Z 1 in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 1/2014 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Eisenstädter Stadtrechts 2003 (Verfassungsbestimmung)

Das Eisenstädter Stadtrecht 2003 - EisStR 2003, LGBL Nr. 56/2003, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBL Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 92 Abs. 3 entfällt.

2. Dem § 96 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 92 Abs. 3 entfällt mit 1. Jänner 2014 auf Grund des Gesetzes LGBL Nr. 1/2014.“

Artikel 4

Änderung des Flurverfassungs-Landesgesetzes

Das Flurverfassungs-Landesgesetz, LGBL Nr. 40/1970, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 88a lautet:

„Übermittlungspflicht

§ 88a

Das Landesverwaltungsgericht hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft schriftliche Ausfertigungen der in den Angelegenheiten dieses Gesetzes ergangenen Erkenntnisse zu übermitteln.“

2. Der bisherige Text des § 109 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 88a in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 1/2014 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 5

Änderung des Landwirtschaftlichen Bringungsrechts 1949

Das Landwirtschaftliche Bringungsrecht 1949, LGBL Nr. 4/1949, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 19 lautet:

„Zuständigkeit und Übermittlungspflicht

§ 19.

(1) Zur Durchführung dieses Gesetzes ist, soweit es nichts anderes bestimmt, die Agrarbehörde zuständig.

(2) Das Landesverwaltungsgericht hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft schriftliche Ausfertigungen der in den Angelegenheiten dieses Gesetzes ergangenen Erkenntnisse zu übermitteln.“

2. *Der bisherige Text des § 26 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:*

„(2) § 19 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 1/2014 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 6

Änderung des Ruster Stadtrechts 2003 (Verfassungsbestimmung)

Das Ruster Stadtrecht 2003 - Ruster StR 2003, LGBL. Nr. 57/2003, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBL. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. *§ 91 Abs. 3 entfällt.*

2. *Dem § 95 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) § 91 Abs. 3 entfällt mit 1. Jänner 2014 auf Grund des Gesetzes LGBL. Nr. 1/2014.“

Artikel 7

Änderung des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009

Das Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 - Bgld. KBBG 2009, LGBL. Nr. 7/2009, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. *In § 14 Abs. 9 und § 15 wird die Wortfolge „gemäß § 22a Burgenländisches Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBL. Nr. 32/1992, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 9/2009“ jeweils durch die Wortfolge „gemäß § 26 Burgenländisches Kinder- und Jugendhilfegesetz - Bgld. KJHG, LGBL. Nr. 62/2013“ ersetzt.*

2. *§ 35 Abs. 14 in der Fassung des LGBL. Nr. 79/2013 erhält die Absatzbezeichnung „(15)“; folgender Abs. 16 wird angefügt:*

„(16) § 14 Abs. 9 und § 15 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 1/2014 treten mit 1. Dezember 2013 in Kraft.“

Der Präsident des Landtages:
Steier

Der Landeshauptmann:
Nießl

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Amt der Bgld. Landesregierung
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Post.at
Bar freigemacht/Postage Paid
7000 Eisenstadt
Österreich/Austria

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt
der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt heraus-
gegeben und erscheint nach Bedarf.

